

Die Kennzeichnung erstreckt sich auch auf Angebote, Anzeigen, Packungen usw., und zwar durch:

- „.....er versilbert“, „.....er Versilberung“,
- „.....er Silberauflage“,
- z. B. „100er Versilberung“.

2. Das Gewicht der Silberauflage der fertig bearbeiteten Besteckteile muß der nach Absatz C 1 aufgestempelten Gewichtsangabe entsprechen. Die Fehlergrenze darf 5 Hundertteile für das Dußend oder für das Stück nicht überschreiten.

3. Bestecke nach Absatz A 3 sind handelsüblich mit einem Stempel zu versehen, der das verwendete Grundmetall kennzeichnet.

4. Bestecke nach den Absätzen A 1 und A 2 können neben der Kennzeichnung nach Absatz C 1 vom Hersteller zusätzlich mit dem Zeichen¹⁾

RAL

gekennzeichnet werden. (Das Zeichen ist im vorliegenden Falle Garantieausweis für die Beschaffenheit des Grundmetalles — nicht für Form und Ausführung — unter uneingeschränkter Haftung des Herstellers.)

Die bei Industrie und Handel vorhandenen Warenbestände, welche mit einer Stempelung versehen sind, die den Bezeichnungsvorschriften für Bestecke RAL Nr. 691 B nicht entspricht, bedingen zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden eine Übergangszeit für die vollständige Einführung der Vereinbarung. Im Vertrieb dieser Waren kann die bisherige Bezeichnung bis zum Ablauf der Übergangszeit, welche von den Unterzeichnerverbänden bis zum 31. Dezember 1936 befristet ist, gebraucht werden.

D) Silberauflage

Auf die Besteckteile werden bei 100er Versilberung aufgetragen:

Hauptbesteckteile	Anzahl	Gramm
Eßlöffel	12	100
Eßgabeln	12	
Dessertlöffel	12	33
Dessertgabeln	12	33
Kaffeelöffel, groß	12	23
Kaffeelöffel, klein	12	20
Besteckhefte		
für Eßmesser	12	30
„ Dessertmesser	12	20
„ Aufschnittgabeln	12	15
„ Konfektmesser oder -gabeln	12	12

1) Das Zeichen „RAL“ ist dem Reichsausschuß für Lieferbedingungen als Verbandszeichen gesetzlich geschützt. Für seine Benutzung ist die Zeichensatzung maßgebend. Bei der Verwendung des Zeichens kann die Umrandung fortfallen.

Sagen Sie Ihrem Kunden

durch geschmackvolle Schilder im Laden, was bei Ihnen üblich ist! Es erspart Ihnen zeitraubende, unerquickliche Auseinandersetzungen. Vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Berlin NW 7 Bauhofstraße 7, beziehen Sie

- Reparaturen nur gegen bar (Schild), Stück 1,— RM
- und „ 1,50 „
- Wir bitten um Anzahlung (Schild), „ —,10 „
- Hier kaufen Sie beim Fachmann (Schild), „ —,10 „

	Anzahl	Gramm
„ Obstmesser oder -gabeln	12	14
„ Tranchierbesteck	2	6

Tafelhilfsgeräte

Aufschnittgabel, groß	1	2
Aufschnittgabel, klein	1	1 1/2
Austerngabeln	12	20
Bouillonlöffel	12	24
Bowlenlöffel	1	13
Bratengabel	1	5
Breilöffel, klein, Kaffeelöffelstiel	1	2
Breilöffel, mittel, Dessertstiel	1	2 1/2
Brotgabel	1	2 1/2
Butter- und Käsebesteck, groß, Dessertstiel	2	5 1/2
Butter- und Käsebesteck, klein, Kaffeelöffelstiel	2	4
Eierlöffel	12	18
Eislöffel	12	18
Eisvorleger	1	4
Fischbestecke	24	66
Fischvorlegebesteck	2	8
Gebäckheber, klein	1	2
Gemüselöffel	1	6
Hummergabeln	12	15
Kartoffellöffel	1	5
Kompottlöffel	1	3 1/2
Konfektgabeln	12	13
Kuchengabeln mit Schneide, Kaffeelöffelstiel	12	20
Limonadenlöffel, groß	12	24
Limonadenlöffel, klein	12	20
Messerbänkchen	12	12
Mokkalöffel	12	15
Obstgabeln	12	20
Pastetenheber, groß	1	4
Pastetenheber, klein	1	2
Sahnelöffel, groß, Dessertstiel	1	4
Sahnelöffel, klein, Kaffeelöffelstiel	1	2
Salatbesteck, groß, Gemüselöffelstiel	2	10
Salatbesteck, mittel, Eßlöffelstiel	2	8
Salatbesteck, klein, Dessertstiel	2	6
Salzschaufln	12	6
Sardinenheber	1	2
Saucenlöffel	1	4
Spargelheber	1	5
Speiseschieber	1	1 1/2
Suppenschöpfer, groß	1	13
Suppenschöpfer, mittel	1	11
Suppenschöpfer, klein	1	9
Tee-Eßlöffel	1	2 1/2
Teesieb	1	2 1/2
Tortenheber, groß, Eßlöffelstiel	1	4
Tortenheber, klein, Dessertstiel	1	3
Zuckerzange	1	2
Zuckerschaufl oder Zuckerlöffel	1	2
Zuckerstreuer	1	2

Die in dieser Tabelle eingetragenen Silbergewichte gelten als Berechnungsgrundlage für die Silberauftragsmengen bei anderen Versilberungsgraden für Erzeugnisse nach Absatz A 3.

Die Wiedergabe dieser Aufstellung erfolgt mit Genehmigung des Reichsausschusses für Lieferbedingungen (RAL), Berlin NW 7, Luisenstraße 58.

Verbindlich ist die jeweils neueste Ausgabe des „RAL-Blattes“, das durch den Beuth-Verlag G.m.b.H., Berlin SW 19, zu beziehen ist. (I/762)

